

Allgemeine Teilnahmebestimmungen der VTK Kung Fu Schule GbR

Freisingerstraße 38 – 85229 Markt Indersdorf
Stand 01.01.2013

1. Vereinbarungsabschluss und Vereinbarungsdauer

Mit Unterzeichnung der Ausbildungsvereinbarung durch die VTK wird ein Jahreskurs mit der VTK abgeschlossen und der Schüler wird Mitglied in der VTK. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 12 Monate und verlängert sich stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn die Mitgliedschaft nicht drei Monate vor Ablauf der Vereinbarungszeit schriftlich gekündigt wird (siehe 3. Kündigung).

Bei Minderjährigen wird die Vereinbarung nur wirksam mit der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

2. Jahresgebühr und Kursgebühr; Lastschriftverfahren

Die Gebühr für die Mitgliedschaft inkl. Versicherung (siehe 4. Haftung und Versicherung) in der VTK beträgt 45,00 €. Diese wird zu Beginn der Mitgliedschaft und ab dem Folgejahr einmal jährlich vom angegebenen Konto des Schülers eingezogen.

Die Kursgebühr ist zu Beginn des Kurses fällig und zahlbar. Die Zahlung der Kursgebühr für einen Jahreskurs kann auf Wunsch des Schülers in 12 gleichen, monatlichen Raten vom angegebenen Konto des Schülers per Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Bei Rücklastschrift wird eine Gebühr von jeweils 5,00 Euro erhoben, sofern die tatsächlichen Kosten nicht höher sind. Im Falle einer Rückbelastung ist der noch offene, restliche Jahresbetrag sofort fällig und die monatliche Zahlungserleichterung entfällt. Der offene, fällige Betrag ist dann innerhalb einer Woche auf das Konto der VTK zu überweisen. Sollte es wiederholt zu einer Rückbelastung kommen, behält sich die VTK vor, die Kursgebühr für den Jahreskurs in barem Geld zu verlangen. Erfolgt auch diese Zahlung nicht oder nicht fristgerecht, kann die VTK den Vertrag fristlos kündigen und den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen. Dies entbindet den Schüler nicht von der Zahlungsverpflichtung.

3. Kündigung der Ausbildungsvereinbarung

Die Mitgliedschaft in der VTK kann mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kinder bis Vollendung des 12. Lebensjahrs können mit einer einmonatigen Frist zum Ende des Folgemonats kündigen.

Die VTK kann die Vereinbarung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Schüler trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder der Schüler wiederholt gegen Anweisungen des Ausbilders oder gegen die Schulordnung verstößt. Des Weiteren behält sich die VTK vor Schüler, die gegen die Schulphilosophie verstoßen oder aufgrund von vermehrten verhaltensbedingten Störungen auffallen, vom Unterricht auszuschließen. Bei wiederholten Verstößen kann dies bis hin zur fristlosen Kündigung des Ausbildungsverhältnisses führen. Mit der Kündigung der Ausbildungsvereinbarung endet sowohl der Jahreskurs als auch die Mitgliedschaft in der VTK.

Kann ein Schüler, ohne eigenes Verschulden, für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht an dem Jahreskurs teilnehmen, so wird ihm auf Anfrage die Möglichkeit eingeräumt, die Zeit in einem Jahresfolgekurs nachzuholen. Eine Rückvergütung der Kursgebühr oder Teilen davon, sowie die Ausbezahlung von 10er-Karten oder Teilen davon, ist ausgeschlossen. Sollte ein Schüler aufgrund einer nachgewiesenen fortdauernden Erkrankung den Jahreskurs nicht absolvieren, und auch von der Nachholbarkeit keinen Gebrauch machen können, kann das Vertragsverhältnis, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einvernehmlich zum Monatsende gekündigt werden.

Nach Umzug an einen Ort der weiter als 25 km von der Schule entfernt liegt, kann die Vereinbarung auf Wunsch des Schülers mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, sofern der Schüler eine entsprechende Wohnsitzbestätigung vorlegt.

4. Haftung und Versicherung

Die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist eine Haftung ausgeschlossen.

Im Übrigen gilt:

Alle Mitglieder der VTK sind über die VTK gegen Unfälle versichert. Die Haftung der VTK – Schule, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf die Ersatzleistung der abgeschlossenen Versicherung beschränkt. Auf eine eigene Unfall- und Krankenversicherung sollte der Schüler daher nicht verzichten. Sollen Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren an Probetrainings teilnehmen, muss eine Haftungsfreistellung durch den/die Erziehungsberechtigten erfolgen. Unabhängig von dieser Regelung verbleibt die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten.

5. Sonstiges

Die VTK Schule Markt Indersdorf behält sich das Recht vor, Fotos und Videos von Lehrgängen und Trainingseinheiten, die auch die Teilnehmer zeigen, zu Werbe- und Informationszwecken auf ihrer Internetseite und für Publikationen zu veröffentlichen. Derartige Publikationen werden ohne persönliche Informationen veröffentlicht. Sollten Sie dies nicht wünschen, haben Sie die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Abschluss der Vereinbarung schriftlich zu widersprechen. Sollte kein Widerspruch erhoben werden, gilt Ihre Zustimmung zu einer Veröffentlichung als erteilt.

Änderungen der Adresse, der Bankverbindung oder anderer erheblichen Daten sind der VTK unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats mitzuteilen, damit eine reibungslose Verwaltung sichergestellt bleibt und der Schüler über Änderungen zeitnah informiert werden kann.

Die Höhe der Kursgebühr ist für mindestens ein Jahr garantiert (innerhalb der gleichen Altersgruppe). Eine Änderung der Kursgebühr erfolgt automatisch mit Erreichen der nächsthöheren Altersgruppe.

Unterricht findet auch bei Teilnahme nur eines Schülers statt.

Die Unterrichtsräume können innerhalb des Stadtgebietes verlegt werden.

Die Schulordnung ist Bestandteil der Vereinbarung.